



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Abtl. 510/Kinder- und Jugendförderung

Vorlagen-Nummer

185/10

1

Sitzungsvorlage

Datum: 01. Juni 2010

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.06.2010
2.			
3.			
4.			

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler
Hier: Fortschreibung

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der Darstellung im Sachverhalt einen Entwurf zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans vorzulegen.

JV.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt		Unterschriften			
<input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 					
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Das dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendfördergesetz – (3. AG-KJHG-KJFöG) verpflichtet in § 15 Abs. 4 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird, zu erstellen.

Mit Vorlage-Nr. 173/07 haben der Jugendhilfeausschuss (Sitzung vom 12.06.2007) und der Stadtrat (13.06.2007) erstmalig den „Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler 2007 – 2009“ beschlossen.

Gemäß § 15 Abs. 4 des 3. AG-KJHG-KJFöG ist für den Zeitraum 2010 bis 2014 die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Eschweiler erforderlich.

Darüber hinaus läuft der derzeit gültige Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2006 – 2010 (gemäß § 9 des 3. AG-KJHG-KJFöG) in diesem Jahr aus. Im Zusammenhang mit der aktuellen Situation der Landespolitik in NRW nach der Landtagswahl am 9. Mai 2010 erfolgt eine Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW voraussichtlich erst zum Ende des Jahres 2010. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Verwaltung folgende Vorgehensweise im Hinblick auf die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Eschweiler vorgeschlagen:

Die Verwaltung erarbeitet bis zur Sitzung des Jugendhilfeausschuss im Dezember 2010 einen Entwurf zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Eschweiler. Bei dem Kinder- und Jugendförderplan soll es sich um eine strategische Zielvorgabe für die Legislaturperiode bis 2014 handeln, in der für die Stadt Eschweiler entsprechende inhaltliche Prioritäten und Schwerpunkte festgelegt werden.

Anlage:

Auszug aus dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG – KJFöG), §§ 9 und 15

105709

Drittes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;
Gesetz
zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit
und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -
(3. AG-KJHG - KJFöG)
Vom 12. Oktober 2004

§ 9

Kinder- und Jugendförderplan des Landes

- (1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.
- (2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.
- (4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

§ 15

Förderung durch die örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
- (2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.